

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Universitätsbibliothek (UB)

Die Amtszeit der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Universitätsbibliothek (UB) der Technischen Universität Berlin endet am 14. Februar 2020. Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht daher die Wahl gemäß § 59 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU Nr. 19/2018) i.V. der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung - HWGVO - vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.11.2014 (GVBl. S. 525) und der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7) bekannt. Die Wahl wird als **Briefwahl** durchgeführt (§ 2 Abs. 5 WahlO).

1. Terminübersicht

Auslage des Wählerinnenverzeichnisses in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes	15. November bis 29. November 2019
Ende der Abgabefrist für Bewerbungen und Einsprüche gegen die Wählerinnenverzeichnisse im Wahlamt	29. November 2019 (15:00 Uhr)
Wahltag - Ende der Abgabefrist der Briefwahlunterlagen (Stimmabgabe) in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes im Hauptgebäude (Altbau) Raum H 2507	20. Januar 2020 (15:00 Uhr)

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die weiblichen Beschäftigten der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin. Wählbar für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten sind alle weiblichen Beschäftigten und Studentinnen der Technischen Universität Berlin.

3. Wahlgrundsätze

Zu wählen ist die nebenberufliche Frauenbeauftragte. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 2 WahlO und § 4 HWGVO). Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für das zu besetzende Amt nur eine Bewerberin vorhanden ist.

4. Auslage des Wählerinnenverzeichnisses

Das Wählerinnenverzeichnis mit den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin liegt vor der Wahl vom **15. November bis 29. November 2019** in der Zeit von **9:00 – 12:00 Uhr** und **14:00 – 15:00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Z WV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) aus. Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis sind bis zum **29. November 2019, 15:00 Uhr** in schriftlicher Form beim Z WV einzulegen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 WahlO).

5. Bewerbungen

Bewerbungen sind bis spätestens zum **29. November 2019, 15:00 Uhr**, in der Geschäftsstelle des ZWV abzugeben. Der ZWV überprüft die passive Wahlberechtigung der Bewerberinnen und macht die Namen der zugelassenen Bewerberinnen durch Aushang im Schaukasten des ZWV rechts neben der Geschäftsstelle des ZWV bekannt. Gegen die Entscheidung des ZWV können Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung (Fristende: 15:00 Uhr des letzten Tages) Einspruch beim ZWV einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Zusammen mit der Bewerbung kann ein Wahlzeitungstext eingereicht werden; der Raum für diesen Text beträgt ca. 170 x 40 mm.

6. Ende der Abgabefrist der Briefwahlunterlagen

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) hat beschlossen, die Stimmabgabe zur Wahl im Wege der Briefwahl durchzuführen. Dazu werden an alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen versandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also spätestens am **20. Januar 2020, 15:00 Uhr** beim ZWV im Raum H 2507 vorliegen.

7. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)

Der ZWV zählt nach Abschluss der Frist zur Abgabe der Wahlbriefe die eingegangenen Stimmen im Raum H 2507 (Wahlamt) aus und gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich im Wahlamt. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten des ZWV rechts neben der ZWV-Geschäftsstelle bekannt gemacht.

8. Die Amtszeit der nebenberuflichen Frauenbeauftragten beginnt mit dem Tag ihrer Bestellung und beträgt zwei Jahre.

Berlin, den 8. Oktober 2019

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 10. Oktober 2019

Aushang ab: